

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3045/91 DER KOMMISSION**vom 17. Oktober 1991****mit Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 7. und 11. Oktober 1991
im Sektor Rindfleisch eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen
für den Handel mit Spanien****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3690/90 der Kommission⁽¹⁾ betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die EHM-Lizenzen dreimonatlich erteilt werden können.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn sich im innergemeinschaftlichen Handel für das laufende Wirtschaftsjahr oder einen Teil davon eine erhebliche Zunahme der bisherigen und voraussichtlichen Einfuhren abzeichnet.

Eine Prüfung der im Zeitraum zwischen dem 7. und 11. Oktober 1991 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben,

daß ihr Umfang eine Störung des spanischen Marktes zur Folge zu haben droht. Es ist daher angezeigt, als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen nur für einen bestimmten Prozentsatz der für das betreffende Erzeugnis beantragten Mengen zu erteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas, gilt folgendes :

1. Für die zwischen dem 7. und 11. Oktober 1991 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen bis zu 6,798 % erteilt.
2. Ab 28. Oktober 1991 können wieder Lizenzen beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 27.